

E.ON Kraftwerke GmbH
Alexander-von-Humboldt-Str. 1 · 45896 Gelsenkirchen
Landkreis Stade
Planungsamt
Am Sande 4
21682 Stade



E.ON Kraftwerke GmbH
Immobilien
Alexander-von-Humboldt-
Straße 1
45896 Gelsenkirchen
www.eon.com
www.eon-kraftwerke.com

Rolf Wirges
T 02 09-6 01-58 58
F 02 09-6 01-51 60
rolf.wirges@eon.com

6. Juli 2012

**Regionales Raumordnungsprogramm 2012 Landkreis Stade;
Änderung und Fortschreibung**
Ihr Zeichen: 61.02.04.02.03-03/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den uns zugeleiteten geplanten Änderungen zum bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Stade geben wir aus der Sicht der E.ON Kraftwerke GmbH, der E.ON Kernkraft GmbH und der E.ON Climate & Renewables GmbH folgende Stellungnahme ab:

1. Zeichnerische Darstellung:

Die zeichnerische Darstellung des Großkraftwerksstandortes an der aktuellen Position entspricht den derzeitigen Planungen. Auch im neuen Landesraumordnungsprogramm ist der Standort des von der E.ON Kraftwerke GmbH geplanten Kohlekraftwerkes bereits zeichnerisch an der richtigen Stelle platziert. Insofern stellt auch die Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm planungsrechtlich eine Entwicklung aus dem Landesraumordnungsprogramm dar.

Die angrenzende Darstellung „Industrielle Anlagen und Gewerbe“ sind zweckdienlich für die weitere industrielle Umfeldentwicklung, insbesondere für kraftwerksaffine Ansiedlungen. Wir weisen jedoch auf die reduzierte Ausweisung im südöstlichen Bereich (Grenze-Hollern-Twielenfleth) hin, da hier in der zeichnerischen Darstellung ein im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ festgelegter Bereich ausgespart worden ist, dessen ursprüngliche Belegung durch das Kraftwerk Schilling erfolgte. Wenn auch vom Konkretheitsgrad auf der Regionalplanungsebene keine gebiets- und parzellenscharfen Ausweisungen erfolgen, regen wir an, die Gebietsausweisung im Regionalplan den Darstellungen im Flächennutzungsplan anzugleichen (Gegenstromprinzip).

Für das Gebiet des „Wöhrdener Außendeichs“, d. h. innerhalb der Umgrenzung des Hochwasserdeiches, sehen wir auf eine mögliche Konfliktlage bei Realisierung weiterer industrieller und gewerblicher Anlagen. Dies kann zu einer möglichen immissionschutzrechtlichen Unverträglichkeit mit dem nahen Großkraftwerk führen. Gerade hier

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. E.h. Bernhard Fischer
Geschäftsführer:
Dirk Jost
Dr. Ulf Klostermann
Sitz: Hannover
Amtsgericht Hannover
HRB 58691

sollen in Kraftwerksnähe die planerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung von entsprechendem Gewerbe geschaffen werden (siehe Seite 59 RROP 2012). Zudem wird die Sicherung eines weiteren nicht nuklearen Großkraftwerks im Bereich des Vorranggebietes hafensorientierte industrielle Anlagen - Stadersand – angestrebt.

Die Darstellung der 380 kV-Leitungstrasse „Stade-Dollern“ wird ausdrücklich begrüßt. Das Unternehmen Tennet plant die Errichtung eines Umspannwerks.

2. Beschreibende Darstellung

Im Kapitel 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur wird unter Punkt 06 (Seite 16 RROP 2012) aufgeführt, dass neue Wohnbauflächen einen Abstand von mindestens 1.500 m zum Standort des Großkraftwerks Stade aus Gründen des Immissionsschutzes einzuhalten haben. Wir möchten hier an die Fassung des RROP 2004 im Kapitel D 2.4 „Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz“ erinnern, in dem unter Punkt 12 die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 2000 m zu neuen Wohnbauflächen zum Kernkraftwerk Stade postuliert worden war. Bereits in unserer Stellungnahme vom 18.03.2010 hatten wir die Aufrechterhaltung des Mindestabstands von 2000 m gefordert. Diese Forderung nach der Einhaltung des Abstands halten wir nach wie vor aufrecht. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die verbleibenden kerntechnischen Anlagen des Kernkraftwerks Stade (KKS).

Als „Premiumstandort“ für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen soll u. a. der Wöhrdener Außendeich entwickelt werden. Hier verweisen wir auf die unter Punkt 1, 3. Absatz gemachten Ausführungen. Hinsichtlich möglicher Konfliktpotentiale weisen wir auf den Standort „Hollern-Twielenfleth, Ortsteil Twielenfleth“ hin, der als (Nah-)Erholungsort weiterentwickelt werden soll. Hier ist die Beachtung der unmittelbar angrenzenden industriell-gewerblichen Ansiedlungszone (Abstandsregelung) erforderlich.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der Begründung zum RROP 2012 (Seite 62 Begründung zum RROP 2012) weisen wir hinsichtlich der Darstellung zum Kernkraftwerk Stade

„Ende 2014 ist die Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung vorgesehen.“

auf folgenden Sachstand hin:

Die Beendigung der atomrechtlichen Überwachung betrifft die im Rückbau befindliche Anlage Kernkraftwerk Stade (KKS).

Nach der Beendigung dieser Überwachung verbleibt das am Standort befindliche Lager für radioaktive Abfälle (LarA) als kerntechnische Anlage gemäß § 2 Abs. 3 a Nr. 1 c) Atomgesetz (AtG) weiterhin unter der atomrechtlichen Aufsicht nach § 19 AtG. Die Entlassung des LarA aus der atomrechtlichen Überwachung kann insbesondere erst nach Abschluss der Ablieferung der zwischengelagerten radioaktiven Abfallgebände an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle erfolgen.

Es ist derzeit nicht verlässlich abschätzbar, ab wann von einer vollständigen Beendigung der atomrechtlichen Überwachung des gesamten Standortes ausgegangen werden kann.

Insoweit ist auch der Weiterbetrieb des LarA nach 2014 hinsichtlich der „Errichtung eines nicht nuklearen Kraftwerkes“ und der sonstigen Ansiedlungen und Entwicklungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

i.A. Meier

i. A. Wings

Am Klöterbusch 30
Telf.: 04161/86891
21614 Buxtehude

Helmut Wiegers, Am Klöterbusch 30, D-21614 Buxtehude

Landkreis Stade
Planungsamt, Herr Bock
Am Sande 4

21677 Stade



06.07.2012

Sehr geehrter Herr Bock,

zu dem Entwurf "Raumordnungsprogramm 2012" möchte ich nachstehende Einwendungen zu 3.2.6 Seite 33, 06 Motorsport erheben:

1. Die Motorsportanlage Estering ist 1984 nur unter erheblichen Bedenken und daraus resultierenden Auflagen von der Stadt Buxtehude genehmigt worden. Letztendlich haben nur diese Auflagen den weiteren Widerstand der betroffenen Bürger gegen diese Genehmigung verhindert und den Betrieb des Esterings ermöglicht. Außerdem gilt es zu berücksichtigen, dass unter den heutigen Rahmenbedingungen der Estering nicht mehr genehmigungsfähig wäre.
2. Die Auflagen der Stadt Buxtehude haben, unter Einschränkungen - hier Nichteinhaltung von Auflagen in der Vergangenheit - zu einer gewissen Akzeptanz betroffener Bürger geführt, die jetzt mit dem ROP 2012 in Frage gestellt wird. Dadurch wird das Vertrauen der Bürger auf Verlässlichkeit von Verwaltung und Politik nicht unerheblich beeinträchtigt.
3. Ein möglicher Ausbau der Motorsportanlage "Estering" steht im Widerspruch zu anderen Teilbereichen des ROP 2012; zum Beispiel zu Ziffer 3.2.4.2 "Wasserversorgung" und 4.3 "Sonstige Standort- und Flächenanforderungen" 01 und 02.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Wiegers